

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1411, 20/1768 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 7. April 2022 beschlossen, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) – statt wie bislang gesetzlich vorgesehen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – erhalten sollen.

Der Übergang in die Grundsicherungssysteme muss reibungslos und möglichst bürokratiearm erfolgen. Das ist bei diesem Gesetzentwurf nicht der Fall.

Der Bund ist verpflichtet in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen Obdachlosigkeit zu vermeiden. Die angemessene Unterbringung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge auf dem Wohnungsmarkt ist aufgrund der Marktlage gefährdet. Nach dem AsylbLG ist die Unterbringung gesichert. Doch nach dem SGB-II-Regime sind die Kriegsflüchtlinge bei der Wohnungssuche auf sich allein gestellt und müssen eigenständig eine Wohnung suchen. Ohne Sprachkenntnisse und ohne Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten droht dies in vielen Fällen zu scheitern. Diese Problematik wird sich in Ballungsräumen noch verschärfen. Es fehlt an effektiven Steuerungsmöglichkeiten, die verhindern, dass sich die Geflüchteten überwiegend in beliebten großstädtischen Ballungsgebieten ansiedeln, statt sich gleichmäßig über das Bundesgebiet zu verteilen.

Der Gesetzentwurf wird auch dazu genutzt, um – unabhängig von dem konkreten Fall der Ukraine-Flüchtlinge – die Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes generell aufzuweichen. Die Wohnsitzregelung ist die Grundlage für eine gleichmäßige

Verteilung von Flüchtlingen im Bundesgebiet. Die nun geplante Ausweitung der Ausnahmen dürfte dazu führen, dass Wohnsitzauflagen in vielen Fällen leer laufen. Dies erhöht die Gefahr einer Überlastung einzelner Länder und Kommunen.

Zusätzlich wird mit dem Gesetz ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand geschaffen für Menschen, die sich in einer Notlage befinden und große Härten erlebt haben. So wird von den ukrainischen Kriegsflüchtlingen verlangt, mehrere Leistungsanträge zu stellen. Sowohl Altfälle als auch neue Fälle, die nach dem 1. Juni 2022 nach Deutschland kommen, müssen zunächst einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG stellen, bevor sie einen weiteren Antrag auf SGB-II-, XII-Leistungen stellen müssen. Es ist unnötig bürokratisch für ukrainische Kriegsflüchtlinge, die ab einschließlich 1. Juni 2022 in die Bundesrepublik einreisen werden (sog. „Neufälle“), zunächst Leistungen nach dem AsylbLG vorzusehen, um dann nach kurzer Zeit ab dem Monat nach Erteilung der Fiktionsbescheinigung SGB II oder XII Leistungen vorzusehen.

Auch für die Verwaltung droht ein gewaltiger Zusatzaufwand. Es gibt keine effiziente Migration aller verfügbarer relevanter Daten. Die nach dem Rechtskreiswechsel hin zu SGB II und XII zuständigen Jobcenter und Sozialämter können für die Antragsbearbeitung nicht auf sämtliche ggf. bereits bei den örtlichen Trägern nach AsylbLG hinterlegten Daten zurückgreifen. Das verzögert den Rechtskreiswechsel erheblich. Um den Prozess im Interesse der ukrainischen Kriegsflüchtlinge nicht unnötig zu verlängern und eine drohende Überlastung der Jobcenter und Sozialämter zu verhindern, muss eine effiziente Migration sämtlicher relevanter Daten ermöglicht werden. Dazu ist auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich. Außerdem muss die erkennungsdienstliche Registrierung praktikabel ausgestaltet sein. Deshalb muss der Bund die notwendige technische Infrastruktur zur Identitätsfeststellung bereitstellen. Insbesondere muss der Bund schnellstmöglich die notwendige Zahl an Personalisierungsinfrastruktur-Komponenten (PIK-Stationen) beschaffen und die technisch schwerfälligen und fehleranfälligen Registrierungsverfahren ertüchtigen. Dazu gehört auch, über die Bundesdruckerei die amtlichen Vordrucke für Fiktionsbescheinigungen zeitgerecht und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Der Bund muss zudem alles daransetzen, die Auslesbarkeit und Datenübertragbarkeit ins Ausländerzentralregister der biometrischen ukrainischen Pässe schnell und rechtssicher zu ermöglichen.

Der Rechtskreiswechsel ist im Fall der Ukraine-Flüchtlinge schon angesichts des unermesslichen Leids, welches der russische Angriffskrieg über die Bevölkerung der Ukraine gebracht hat, zu begrüßen. Der unabhängig davon geplante generelle Rechtskreiswechsel für sämtliche Fälle, in denen in Zukunft die Richtlinie für die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Richtlinie 2001/55/EG) zur Anwendung gebracht wird, ist hingegen abzulehnen. Er geht weit über den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz hinaus, erfasst unbestimmte zukünftige Fälle und steht im Kontrast zu dem Grundsatz, dass nach Deutschland kommende Schutzsuchende regelmäßig zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

II. Deshalb fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. den Rechtskreiswechsel gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. April 2022 auf den konkreten Fall der Ukraine-Flüchtlinge zu beschränken;
2. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen Obdachlosigkeit der ukrainischen Geflüchteten sicher zu verhindern und eine angemessene Unterbringung zu ermöglichen;
3. eine gleichmäßige Verteilung der Kriegsflüchtlinge über das gesamte Bundesgebiet sicherzustellen und von der generellen Ausweitung der Ausnahmen von der Wohnsitzregelung (§ 12a Aufenthaltsgesetz) abzusehen;

4. für alle ukrainischen Kriegsflüchtlinge einen unbürokratischen nahtlosen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II, IX, XII sicherzustellen. Dafür müssen insbesondere die technischen und datenschutzrechtlichen gesetzlichen Voraussetzungen für einen schnellen Austausch sämtlicher relevanter Daten zwischen den Ausländerbehörden, den Jobcentern und Sozialämtern geschaffen werden, um unnötigen Doppelaufwand zu vermeiden. Außerdem muss die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass der Bund ohne weitere Verzögerungen die erforderliche technische Infrastruktur für die Registrierung und Datenverarbeitung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 10. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

